

# **Oberstufenverband Rapperswil BE**

## **Organisationsreglement (OgR)**

**vom**

**13. Mai 2025**

Grossaffoltern



Rapperswil



Wengi



## Organisationsreglement (OgR)

### 1 Allgemeine Bestimmungen

|                                        |                                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verbandsgemeinden                      | <b>Art. 1</b><br>Die Gemeinden Grossaffoltern, Rapperswil BE und Wengi bilden den „Oberstufenverband Rapperswil BE“.                                                           |
| Sitz                                   | <b>Art. 2</b><br><sup>1</sup> Sitz des Verbandes ist Rapperswil BE.<br><br><sup>2</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland.                                    |
| Zweck                                  | <b>Art. 3</b><br>Dem Verband obliegt die Führung der Sekundarstufe I (Sekundar- und Realklassen) für die Verbandsgemeinden.                                                    |
| Pflichten                              | <b>Art. 4</b><br>Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband, indem sie ihm alle Informationen zur Verfügung stellen, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. |
| Wirkungsorientierte Verwaltungsführung | <b>Art. 5</b><br>Der Oberstufenverband kann die Instrumente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Produktedefinition, Globalkredite, Controlling) einführen.            |

### 2 Organisation

#### 2.1 Allgemeines

|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Organe | <b>Art. 6</b><br>Die Organe des Verbandes sind:<br>a) die Verbandsgemeinden<br>b) die Abgeordnetenversammlung<br>c) die Schulkommission<br>d) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind<br>e) das Rechnungsprüfungsorgan<br>f) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### 2.2 Verbandsgemeinden

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Befugnisse | <b>Art. 7</b><br><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen:<br>a) Zweckänderungen<br>b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung<br>c) neue Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.--<br><br><sup>2</sup> Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt. |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                        |                                                                                                                           |
|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verfahren                              | <b>Art. 8</b>                                                                                                             |
|                                        | <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag zuhanden der Verbandsgemeinden. |
|                                        | <sup>2</sup> Die Schulkommission teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.                               |
|                                        | <sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten.                                                         |
| Zuständigkeit in den Verbandsgemeinden | <b>Art. 9</b>                                                                                                             |
|                                        | Über die Anträge der Abgeordnetenversammlung beschliessen die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden.                   |

### 2.3 Abgeordnetenversammlung

|                 |                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zusammensetzung | <b>Art. 10</b>                                                                                                                                                                                      |
|                 | <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung besteht aus 7 Abgeordnetenstimmen                                                                                                                          |
|                 | <sup>2</sup> Sie setzt sich wie folgt zusammen:                                                                                                                                                     |
|                 | Grossaffoltern                      3 Abgeordneten-Stimmen                                                                                                                                          |
|                 | Rapperswil                          3 Abgeordneten-Stimmen                                                                                                                                          |
|                 | Wengi                                1 Abgeordneten-Stimmen                                                                                                                                         |
| Weisungen       | <sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung                                                                                                              |
|                 | a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,                                                                                                        |
|                 | b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.                                                                                                                                                       |
|                 | <sup>4</sup> Das Präsidium der Schulkommission, bzw. das Vizepräsidium leitet die Abgeordnetenversammlung.                                                                                          |
|                 | <sup>5</sup> Die Leitung der Abgeordnetenversammlung hat kein Stimmrecht und die übrigen Mitglieder der Schulkommission nehmen an der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil. |
|                 | <b>Art. 11</b>                                                                                                                                                                                      |
| Einberufung     | <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.                        |
|                 | <sup>2</sup> Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten an der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.                           |
| Einberufung     | <b>Art. 12</b>                                                                                                                                                                                      |
|                 | <sup>1</sup> Die Schulkommission beruft zwei Mal jährlich die Abgeordnetenversammlung ein.                                                                                                          |
|                 | <sup>2</sup> 5 oder mehr Abgeordnete können jederzeit schriftlich eine Versammlung verlangen, die innert 30 Tagen durchgeführt werden muss.                                                         |
|                 | <sup>3</sup> Die Schulkommission kann weitere Versammlungen organisieren.                                                                                                                           |

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                           | <p><sup>4</sup> Sie ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Einladung                 | <p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Mindestens 30 Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt die Schulkommission den Abgeordneten die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen zu.</p> <p><sup>2</sup> In dringlichen Fällen kann diese Frist verkürzt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Beschlussfähigkeit        | <p><b>Art. 14</b></p> <p>Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Befugnisse                | <p><b>Art. 15</b></p> <p>Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts</li><li>b) Änderungen des Organisationsreglements vorbehalten Art. 7 Abs. 1</li><li>c) die Auflösung des Verbands gemäss Art. 68</li><li>d) das Schulmodell</li><li>e) neue Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.--</li><li>f) das Budget</li><li>g) die Jahresrechnung</li><li>h) die Gemeindebeiträge gemäss Art. 63</li><li>i) Reglemente</li><li>j) Anträge zu den Geschäften nach Art. 7</li><li>k) den Miet- und Betriebskostenvertrag mit der Gemeinde Rapperswil gemäss Art. 62</li><li>l) die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte gemäss Art. 68 Gemeindegesetz</li></ul> |
| Wahlen                    | <p><b>Art. 16</b></p> <p>Die Abgeordnetenversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) das Präsidium der Schulkommission</li><li>b) die übrigen Mitglieder der Schulkommission</li><li>c) das Rechnungsprüfungsorgan</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Nachkredite               | <p><b>Art. 17</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| a) zu neuen Ausgaben      | <p><sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p><sup>2</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer die Schulkommission.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| b) zu gebundenen Ausgaben | <p><sup>3</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Schulkommission.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Wiederkehrende Ausgaben   | <p><b>Art. 18</b></p> <p>Die Ausgabenbefugnis beträgt für wiederkehrende Ausgaben 20% der einmaligen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

## 2.4 Schulkommission

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schulkommission | <b>Art. 19</b>                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                 | <sup>1</sup> Die Schulkommission besteht mit ihrem Präsidium aus 7 Mitgliedern.                                                                                                                                                                                        |
|                 | <sup>2</sup> Sie setzt sich wie folgt zusammen:<br>Grossaffoltern    3 Mitglieder<br>Rapperswil        3 Mitglieder<br>Wengi              1 Mitglied                                                                                                                   |
|                 | <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.                                                                                                                                                                            |
| Befugnisse      | <sup>4</sup> Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern zählen nicht.                                                                                                                                                                       |
|                 | <b>Art. 20</b>                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                 | <sup>1</sup> Die Schulkommission ist die Exekutivbehörde des Verbandes und die unmittelbare Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind. |
|                 | <sup>2</sup> Die Schulkommission beschliesst neue Ausgaben bis und mit Fr. 50'000.-. Sie beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.                                                                                                                                 |
|                 | <sup>3</sup> Die Schulkommission beschliesst die Eröffnung und Schliessung von Klassen, sowie die Einführung und Aufhebung von nicht obligatorischem Unterricht.                                                                                                       |
|                 | <sup>4</sup> Die Schulkommission verfügt über einen freien Kredit von maximal Fr. 5'000.-- im Jahr. Sie stellt ihn in das Budget ein.                                                                                                                                  |
|                 | <sup>5</sup> Die Schulkommission stellt das Personal der Schule an, insbesondere für folgende Aufgaben:<br>a) Schulleitung<br>b) Sekretariat<br>c) Rechnungsführung<br>d) Mittagstischleitung                                                                          |
|                 | <sup>6</sup> Die Schulkommission kann Aufgaben gemäss Abs. 5 Bst. c) einer externen Stelle übertragen.                                                                                                                                                                 |
|                 | <sup>7</sup> Die Schulkommission stellt die Lehrpersonen für die Sekundarstufe I an. Sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung übertragen.                                                                                                        |
|                 | <sup>8</sup> Die Schulkommission erstellt ein Pflichtenheft für das Elternforum.                                                                                                                                                                                       |
| Organisation    | <b>Art. 21</b>                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                 | Die Schulkommission erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über                                                                                                                                                                                            |
|                 | – die Organisation der Schulkommission<br>– die Zuständigkeit der einzelnen Schulkommissionsmitglieder die Einladung und das Verfahren für die Schulkommissionssitzung<br>– die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen        |

|                   |                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Elternmitsprache  | <b>Art. 22</b><br>Eine vom Elternforum abgeordnete Zweierdelegation kann auf Anfrage mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Schulkommissionssitzung teilnehmen; dies gilt für die von ihm vorgebrachten Anliegen. |
| Schülermitsprache | <b>Art. 23</b><br>Die Schulkommission kann die Mitsprache der Schülerinnen und Schüler in geeigneter Form ermöglichen.                                                                                                   |

## 2.5 Rechnungsprüfungsorgan

|                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                | <b>Art. 24</b><br><sup>1</sup> Mit der Rechnungsprüfung wird ein privat- oder öffentlich-rechtlich organisiertes Rechnungsprüfungsorgan beauftragt.<br><br><sup>2</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; die Amtszeit endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.<br><br><sup>3</sup> Die Person, welche die Revision leitet, darf das Mandat längstens während zwei Amtsperioden ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen. |
| Aufsichtsstelle<br>Datenschutz | <b>Art. 25</b><br><sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Rechnungsprüfung               | <sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet es der Abgeordnetenversammlung Bericht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

## 2.6 Nicht ständige Kommissionen

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einsetzung | <b>Art. 26</b><br><sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung und die Schulkommission können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nicht ständige Kommissionen einsetzen.<br><br><sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung. |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## 2.7 Personal

|                   |                                                                                                                                                                                   |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Personalreglement | <b>Art. 27</b><br>Die Abgeordnetenversammlung erlässt ein Personal- und Entschädigungsreglement über die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses. |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

# 3 Politische Rechte

## 3.1 Initiative

|  |                                                                                                                                                           |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <b>Art. 28</b><br><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in die Zuständigkeit |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

#### Gültigkeit

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens 5 % der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 29 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

#### Einreichung

##### **Art. 29**

<sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Schulkommission schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der Schulkommission einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

#### Ungültigkeit

##### **Art. 30**

<sup>1</sup> Die Schulkommission prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2 verfügt die Schulkommission die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört das Initiativkomitee vorher an.

#### Behandlungsfrist

##### **Art. 31**

Über die Initiative beschliessen:

- die Verbandsgemeinden innert 12 Monaten,
- die Abgeordnetenversammlung innert 6 Monaten seit der Einreichung.

#### Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung

##### **Art. 32**

<sup>1</sup> Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die Schulkommission dieselbe den Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 8 dieses Reglements sinngemäss.

## **4 Verfahren an der Abgeordnetenversammlung**

### **4.1 Allgemeines**

#### Traktanden

##### **Art. 33**

<sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

<sup>2</sup> Sie kann mit einfachem Mehr beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rügepflicht    | <p><b>Art. 34</b></p> <p><sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).</p>                                                                                                                                                                                                                          |
| Eröffnung      | <p><b>Art. 35</b></p> <p>Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- eröffnet die Abgeordnetenversammlung,</li><li>- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,</li><li>- veranlasst die Wahl der Stimmenzählenden,</li><li>- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul>                                                                                                                                                                                                             |
| Eintreten      | <p><b>Art. 36</b></p> <p>Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Beratung       | <p><b>Art. 37</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>                                                                                                                                                                                               |
| Ordnungsantrag | <p><b>Art. 38</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li><li>- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und</li><li>- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.</li></ul> |

#### 4.2 Abstimmungen

|                      |                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeines          | <p><b>Art. 39</b></p> <p>Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und</li><li>- erläutert das Abstimmungsverfahren.</li></ul> |
| Abstimmungsverfahren | <p><b>Art. 40</b></p> <p><sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p>                                                      |

**<sup>2</sup> Das Präsidium**

- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.

Gruppensieger  
(Cupsystem)

**Art. 41**

<sup>1</sup> Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt das Präsidium gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Das Sekretariat schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

**Art. 42**

Das Präsidium stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

**Art. 43**

<sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

<sup>2</sup> Wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Stimmengleichheit

**Art. 44**

Das Präsidium stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung

**Art. 45**

<sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

#### 4.3 Wahlen

Wählbarkeit

**Art. 46**

Wählbar sind

- in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,
- in die Schulkommission die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Unvereinbarkeit                   | <p><b>Art. 47</b></p> <p><sup>1</sup> Mitglieder der Schulkommission dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulkommission stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>4</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Schulkommission, einer Kommission oder dem Personal angehören.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Wahlverfahren                     | <p><b>Art. 48</b></p> <p>Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Das Präsidium lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</li><li>b) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.</li><li>c) Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.</li><li>d) Die Stimmenzählenden verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretariat.</li><li>e) Die Stimmberechtigten dürfen so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind, jedoch nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li><li>f) Die Stimmenzählenden sammeln die Zettel wieder ein und:<ul style="list-style-type: none"><li>- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 49),</li><li>- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 50) und</li><li>- ermitteln das Ergebnis (Art. 51 und 52).</li></ul></li></ul> |
| Ungültiger Wahlgang               | <p><b>Art. 49</b></p> <p>Das Präsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Nicht zu berücksichtigende Zettel | <p><b>Art. 50</b></p> <p><sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Ungültige Namen                   | <p><b>Art. 51</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li><li>- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</li><li>- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmenzählenden sowie das Sekretariat streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ermittlung         | <b>Art. 52</b><br><sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.<br><br><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. |
|                    | <b>Art. 53</b><br><sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an.<br><br><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges.<br><br><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.                                                   |
| Minderheitenschutz | <b>Art. 54</b><br>Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Los                | <b>Art. 55</b><br>Das Präsidium zieht bei Stimmengleichheit das Los.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

## 5 Öffentlichkeit/Protokolle

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abgeordnetenversammlung | <b>Art. 56</b><br>Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Kommissionen            | <b>Art. 57</b><br><sup>1</sup> Die Sitzungen der Schulkommission und der nicht ständigen Kommissionen sind nicht öffentlich.<br><br><sup>2</sup> Die Beschlüsse der Schulkommission und der nicht ständigen Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                         | <b>Art. 58</b><br><sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, der Schulkommission und der nicht ständigen Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.<br><br><sup>2</sup> Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Präsidium und dem Sekretariat unterzeichnet.<br><br><sup>3</sup> Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Schulkommission und der nicht ständigen Kommissionen sind nicht öffentlich.<br><br><sup>4</sup> Das Protokoll der Abgeordnetenversammlung ist innert 14 Tagen |

den Abgeordneten und den Verbandsgemeinden durch das Sekretariat zuzustellen.

## 6 Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeiten

|                                           |                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausstand                                  | <b>Art. 59</b>                                                                                                                                                                         |
|                                           | <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.                                                               |
|                                           | <sup>2</sup> Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.                                   |
|                                           | <sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.                                                                                                           |
| Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit | <b>Art. 60</b>                                                                                                                                                                         |
|                                           | <sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.                                                            |
|                                           | <sup>2</sup> Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Schulkommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal. |
|                                           | <sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.                                                          |

## 7 Finanzielles/Haftung

|                  |                                                                                                                                              |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  | <b>Art. 61</b>                                                                                                                               |
|                  | Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.                                                                                                          |
| Schulanlagen     | <b>Art. 62</b>                                                                                                                               |
|                  | <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Rapperswil stellt die Schulhausanlagen samt Nebenräumen, Turnhallen und Sportanlagen zur Verfügung.       |
|                  | <sup>2</sup> Die Kosten für die Miete, die Amortisation und die Aufteilung der jährlichen Betriebskosten werden in einem Vertrag geregelt.   |
| Gemeindebeiträge | <b>Art. 63</b>                                                                                                                               |
|                  | Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss im Verhältnis der effektiven Schülerzahlen per 15. September des laufenden Schuljahres. |
| Zahlungsmodus    | <b>Art. 64</b>                                                                                                                               |
|                  | <sup>1</sup> Die mit der Rechnungsführung betraute Person stellt aufgrund des Budgets jährlich Rechnung.                                     |
|                  | <sup>2</sup> Sie rechnet die Beiträge ab, nachdem die Abgeordnetenversammlung die Jahresrechnung beschlossen hat.                            |
|                  | <sup>3</sup> Fehlbeträge stellt sie in Rechnung, Guthaben trägt sie vor.                                                                     |
| Haftung          | <b>Art. 65</b>                                                                                                                               |
|                  | <sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.                                                                           |

<sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 63) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

<sup>3</sup> Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 68 Abs. 3.

#### **Art. 66**

Beitritt weiterer  
Gemeinden

<sup>1</sup> Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ passt das Reglement den neuen Verhältnissen an.

<sup>3</sup> Es legt eine allfällige Einkaufssumme fest.

#### **Art. 67**

Austritt

Ein Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende des Schuljahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren erfolgen.

#### **Art. 68**

Auflösung

<sup>1</sup> Der Verband wird dadurch aufgelöst, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

<sup>2</sup> Die Liquidation obliegt der Schulkommission.

<sup>3</sup> Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den fünf vorangehenden Jahren zugewiesen.

<sup>4</sup> Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

## **8 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 69**

Amts dauern bei  
Inkrafttreten

Die angebrochenen Amtsdauern der Mitglieder der Schulkommission laufen bei Inkrafttreten dieses Reglements weiter.

#### **Art. 70**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. August 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 20. November 2003 auf.

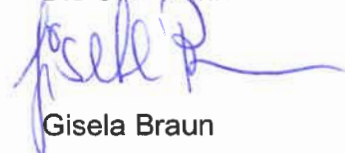
Die Abgeordnetenversammlung vom 13. Mail 2025 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin



Doris Werder

Die Sekretärin



Gisela Braun

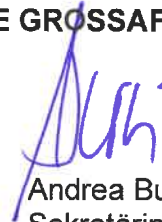
**Genehmigungsvermerk**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern vom 5. Dezember 2025 hat das Organisationsreglement (OgR) des Oberstufenverbandes Rapperswil genehmigt.

3257 Grossaffoltern, 09.12.2025

**EINWOHNERGEMEINDE GROSSAFFOLTERN**

Adrian Bühler  
Präsident



Andrea Burri  
Sekretärin

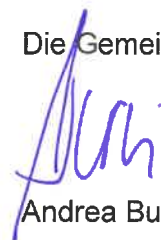
**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin von Grossaffoltern hat dieses Reglement vom 05.11.2025 bis 05.12.2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Grossaffoltern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Aarberg vom 31.10.2025 publiziert.

Einsprachen: keine

3257 Grossaffoltern, 09.12.2025

Die Gemeindeschreiberin



Andrea Burri

## Genehmigungsvermerk

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rapperswil BE vom 1. Dezember 2025 hat das Organisationsreglement (OgR) des Oberstufenverbandes Rapperswil genehmigt.

3255 Rapperswil BE, 5. Januar 2026

### EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE



Jolanda Streun  
Präsidentin



Sandra Guggisberg  
Sekretärin

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin von Rapperswil BE hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2025 bis 1. Dezember 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Rapperswil BE öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Aarberg vom 31. Oktober 2025 publiziert.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 5. Januar 2026

Die Gemeindeschreiberin



Sandra Guggisberg

**Genehmigungsvermerk**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wengi vom 10. November 2025 hat das Organisationsreglement (OgR) des Oberstufenverbandes Rapperswil genehmigt.

3251 Wengi, 25. November 2025

**EINWOHNERGEMEINDE WENGI**

Walter Schweizer  
Präsident



Stefanie Sollberger  
Sekretärin

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin von Wengi hat dieses Reglement vom 9. Oktober 2025 bis 10. November 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Wengi öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Aarberg vom 3. Oktober 2025 und auf der Website, [www.wengi-be.ch](http://www.wengi-be.ch), publiziert.

Einsprachen: keine

3251 Wengi, 25. November 2025



Die Gemeindeschreiberin



Stefanie Sollberger

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 25. Feb. 2026

